



Bestimmung der Summe der Nettoeinkünfte einer religiösen Ordensgemeinschaft oder Vereinigung

Währung Euro

Einkünfte aus Gewerbebetrieb ¹⁾

R2000	A) Nettoeinkünfte eines gewerblichen Einzelunternehmens (Industriebetrieb, Bergbaubetrieb oder Handwerksbetrieb)
R5010	Gewinnanteile an einem gemeinschaftlichen Gewerbebetrieb (im Sinne von Artikel, 14 Nr 2 und 4 L.I.R.) (gemäß beigefügter Erläuterung)
R1900	Freibetrag für gewährte Mietminderungen in Bezug auf die Covid-19 Krise (Anlage 191 ist beizufügen)
R1910	Steuerbefreiter Betrag der gewährten Entschädigungen und Hilfen in Bezug auf die Covid-19 Pandemie
<hr/>	
0010	Zwischensumme
<hr/>	

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

R5020	Resultat (einschließlich eines etwaigen Veräußerungs- oder Aufgabegewinns) gemäss beigefügtem Abschluss oder beigefügter Bilanz und Gewinn- und Verlustkonto
0090	
R1900	Freibetrag für gewährte Mietminderungen in Bezug auf die Covid-19 Krise (Anlage 191 ist beizufügen)
R1910	Steuerbefreiter Betrag der gewährten Entschädigungen und Hilfen in Bezug auf die Covid-19 Pandemie
<hr/>	
	Zwischensumme
<hr/>	

Gewinn aus einer freiberuflichen Tätigkeit ¹⁾

R1900	Freibetrag für gewährte Mietminderungen in Bezug auf die Covid-19 Krise (Anlage 191 ist beizufügen)
R1910	Steuerbefreiter Betrag der gewährten Entschädigungen und Hilfen in Bezug auf die Covid-19 Pandemie
<hr/>	
	Zwischensumme
<hr/>	



Währung

Euro

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ²⁾

Einkünfte aus Pensionen und Renten ²⁾

Einkünfte aus Kapitalvermögen ²⁾

Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung

R5070 A) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von bebauten Grundstücken gemäß Vordruck 190 (einschließlich Einkünfte aus Miteigentum)

R5080 B) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von nicht bebauten Grundstücken (gemäß Vordruck 195)

R5090 C) Einkünfte (Förderzins) aus der Überlassung eines Mineralgewinnungsrechtes (z.B. Erze, Steine und Erden) ¹⁾

R6000 D) Einkünfte aus Lizenzgebühren oder anderen Vergütungen für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von gewerblichem oder geistigem Eigentum (z.B. Patente, Urheberrechte, ...) ¹⁾

R1900 Freibetrag für gewährte Mietminderungen in Bezug auf die Covid-19 Krise (Anlage 191 ist beizufügen)

R6010
0190 Zwischensumme

Sonstige Einkünfte

R6020 A) Gewinn aus der Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen an Körperschaften und Gewinne, die von wesentlich Beteiligten bei der ganzen oder teilweisen Verteilung des Gesellschaftsvermögens solcher Gesellschaften erzielt wurden

R6030 B) Einkünfte, die bei der Veräußerung von Grundstücken in Luxemburg erzielt worden sind

R6040 C) Einkünfte aus sonstigen nicht zu einer anderen Einkunftsart gehörenden Leistungen

0120 Zwischensumme



Abziehbare Beträge

Währung Euro

A) Mitgliedsbeiträge

B)

C)

1680

Zwischensumme

3)

Steuerliche Organschaft

(auszufüllen, wenn der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres einer steuerlichen Organschaft gemäß Artikel 164bis L.I.R. angehört hat)

Übertrag des steuerlichen Resultates an die integrierende
Muttergesellschaft oder die integrierende
Tochtergesellschaft

Summe der Nettoeinkünfte der integrierten Gesellschaft

Überschüssige Fremdkapitalkosten (Artikel 168bis L.I.R.) ⁴⁾

R7690 Nicht abzugsfähige überschüssige Fremdkapitalkosten

R7685 Abzugfähige vorgetragene überschüssige
Fremdkapitalkosten

Fügen Sie die Anlage "Überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 168bis L.I.R." bei und übertragen sie die Beträge R7690 und R7685 oben.

Summe der Nettoeinkünfte

R6060 (zu übertragen auf die Seite 17 der Erklärung)



Währung **Euro**

Sonstige Angaben

Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren,
usw., belaufen sich auf

Die Ausgaben im Zusammenhang mit diesem Betrag
betrugen

2230 Steuerabzüge auf Löhne und Renten

2200 Einbehaltene Kapitalertragssteuer
(gemäß beigefügter Erläuterung)

Sind die einbehaltene Beträge, die nicht abzugsfähig sind
vom steuerpflichtigen Einkommen, welches der
Besteuerung zu unterwerfen ist, in den oben genannten
Einkünften enthalten?

Ja

Nein

**Betriebstätte, die Forschung und Entwicklung betreibt in einem Staat des europäischen
Wirtschaftsraumes außerhalb Luxemburgs**

In welchem Staat oder in welchen Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes außerhalb Luxemburgs hat die
religiöse Ordensgemeinschaft oder Vereinigung eine Betriebstätte, die Forschung und Entwicklung betreibt ?

Bemerkungen:

1) Gegebenenfalls sind die Erläuterungen der nach Artikel 50bis L.I.R. (Anlage 750 beifügen), Artikel 50ter L.I.R. (Anlage 760 beifügen) und Artikel 115,
Nummer 15a L.I.R. (Anlage beifügen) freigestellten Einkünfte anzugeben.

2) Fügen Sie Erläuterungen als Anlage bei.

3) Bei der Bestimmung der Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen gemäß Artikel 164bis, Absatz 17 L.I.R. ist die Zeile <Nicht abzugsfähige
überschüssige Fremdkapitalkosten> von jedem Mitglied der steuerlichen Organschaft so auszufüllen, als ob es nicht der steuerlichen Organschaft
angehörte. In diesem Fall ist der nicht abzugsfähige Betrag unter ³⁾ anzugeben.

4) Bei der Bestimmung der Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen gemäß Artikel 164bis, Absatz 9 L.I.R., ist die Zeile <Nicht abzugsfähige
überschüssige Fremdkapitalkosten> nicht von der integrierten Gesellschaft auszufüllen, die jedoch die Anlage "Überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß
Artikel 168bis L.I.R." beifügen muss, wo die Seiten 1, 2 und 3 auszufüllen sind. Es obliegt der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden
Tochtergesellschaft, diese Zeile gemäß den Bestimmungen des genannten Absatzes 9 auszufüllen und die Anlage "Überschüssige Fremdkapitalkosten
gemäß Artikel 168bis L.I.R." mit den Informationen bezüglich der steuerlichen Organschaft beizufügen.